



# Gemeindefussballverband Dörentrup e. V.

---

## **Vereinbarung**

### **der Mitgliedsvereine des GSV Dörentrup e.V.**

### ***hinsichtlich des Verfahrens bei der Beantragung und Verwendung der jährlich von der Gemeinde Dörentrup zur Verfügung gestellten Sportfördermittel***

## **Präambel**

Alle Mitgliedsvereine des GSV Dörentrup e.V. erklären sich mit den nachstehenden Regelungen einverstanden. Sie sind die Grundlage für die Verteilung und Auszahlung der beantragten und genehmigten Zuschüsse aus den Sportfördermitteln, die dem GSV Dörentrup e.V. jährlich von der Gemeinde Dörentrup zur Verfügung gestellt werden.

## **I. Formale Regelungen:**

### **1. Stimmrecht**

Alle Mitgliedsvereine haben je 1 Stimme.

Die Mitglieder des Vorstands des GSV Dörentrup e.V. (Vorsitzender, stellv. Vorsitzende) haben je 1 Stimme. Sofern mehrere Vorstandsmitglieder gleichzeitig Mitglied eines Mitgliedsvereins des GSV Dörentrup e.V. sind, darf nur eines dieser Vorstandsmitglieder sein Stimmrecht wahrnehmen.

### **2. Einladung zur Sitzung des GSV Dörentrup e.V. / Beschlussfähigkeit**

Die Einladung für eine Sitzung, in der über die Sportfördermittel entschieden werden soll, muss den Mitgliedsvereinen 4 Wochen vorher zugegangen sein.

Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die Einladung fristgerecht zugestellt worden ist. Die Einladung ergeht per E-Mail. Jeder Mitgliedsverein ist dafür verantwortlich, dass aktuelle E-Mail-Anschriften dem GSV Dörentrup e.V. bekannt gegeben werden.



# Gemeindefussballverband Dörentrup e. V.

---

## 3. Erforderliche Mehrheit

Es reicht die einfache Mehrheit (mehr als 50 % der stimmberechtigten Personen – z. B. reichen bei 11 Stimmberechtigten 6 Stimmen als Mehrheit zur Beschlussfassung).

## II. Antragsverfahren

1. Die Mitgliedsvereine des GSV Dörentrup e.V. beantragen Zuschüsse für ihre geplanten Maßnahmen oder Anschaffungen im Folgejahr.
2. Die Zuschussanträge sind nur beim Vorstand des GSV Dörentrup e.V. einzureichen.
3. Für die Anträge sind ausschließlich die Musterformulare (Anlage I) zu verwenden.
4. Den Anträgen sind immer schriftliche Angebote als Nachweis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beizufügen.
5. Die Abgabefrist der Zuschussanträge endet am 31. Oktober des Kalenderjahres vor den geplanten Maßnahmen oder Anschaffungen der Vereine.
6. Nicht form- oder fristgerecht eingereichte Anträge werden in der zu erstellenden Antragsübersicht und Bewertungstabelle nicht berücksichtigt.
7. Die Vorstellung der Anträge durch die Vereinsvertreter erfolgt während der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung des GSV Dörentrup e.V. im November des Kalenderjahres der Antragstellung.
8. Die Bewertung der Anträge wird von den Vereinen in einer ihnen vom Vorstand des GSV Dörentrup e.V. zu übermittelnden Bewertungstabelle vorgenommen.



## Gemeindefussballverband Dörentrup e. V.

---

9. Die Bewertungstabellen sind von den Vereinen bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres der Antragstellung an den Vorstand des GSV Dörentrup e.V. zurückzusenden.
10. Beträgt die Gesamtsumme der beantragten Zuschüsse mehr als die Mittelzuweisung der Gemeinde Dörentrup, erfolgt eine entsprechende Quotierung der Zuschussbeträge.
11. Ein Mittelüberschuss aus Vorjahren wird zunächst immer zur Abdeckung eines Überhangbetrags für die Anträge im Folgejahr verwendet.
12. Die Auswertung der Bewertungstabellen nimmt der Vorstand des GSV Dörentrup e.V. vor. Sie wird den Vereinen während der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des GSV Dörentrup e.V. im März des Zuschussjahres mitgeteilt.
13. Nach Beratung über die Auswertung und Abstimmung zur Genehmigung der Anträge durch die Vereinsvertreter kann die Auszahlung der Zuschüsse vom Vorstand des GSV Dörentrup e.V. vorgenommen werden, sobald die Mittelzuweisung der Gemeinde Dörentrup auf dem GSV-Konto eingegangen ist.
14. Die Auszahlung der Zuschüsse auf die Vereinskontoen wird nur nach vollständiger Vorlage der Rechnungsbelege beim Kassierer des GSV Dörentrup e.V. vorgenommen.
15. Wird bei Rechnungsvorlage ein niedrigerer Rechnungsbetrag als der beantragte Zuschuss nachgewiesen, erfolgt höchstens eine Auszahlung des niedrigeren Rechnungsbetrags.
16. Führt ein niedrigerer Rechnungsbetrag zu einer geringeren Gesamtsumme der beantragten Zuschüsse, die immer noch über den zur Verfügung stehenden Mitteln liegt, wird eine Neuberechnung der bisherigen Quotierung vorgenommen.



# Gemeindefussballverband Dörentrup e. V.

---

## III. Schlussbestimmungen

### Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird erstmalig für die Zuschussanträge des Kalenderjahres 2020 angewendet.

Für die Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vereins- und Vorstandsmitglieder notwendig.

Dörentrup, den 04. September 2019

|  |   |
|--|---|
| Gemeindefussballverband Dörentrup e.V.                       | Turn- und Sportverein Bega 09 e.V.              |
| Turn- und Sportverein Hillentrup e.V.                        | Turn- und Sportverein Humfeld von 1911 e.V.     |
| Rasen-Sportverein Schwelentrup von 1928                      | Turn- und Sportverein Spork-Wendlinghausen e.V. |
| Fußball-Club Schwelentrup-Spork/Wendlinghausen von 1997 e.V. | Schützenvereinigung Humfeld                     |
| Kleinkaliber-Sportverein Schwelentrup                        | Reit- und Fahrverein Dörentrup e.V.             |
| Tennis-Club Dörentrup e.V.                                   | Schutzhundeverein Spork-Schelentrup e.V.        |



# Gemeindefussballverband Dörentrup e. V.

---

Diese Vereinbarung wurde von allen Mitgliedsvereinen des Gemeindefussballverbands Dörentrup e.V. unterschrieben.

Aus Datenschutzgründen wird hier nur ein Dokument ohne Originalunterschriften der jeweiligen Vereinsvertreter veröffentlicht.